

Abzug von Vorsteuer auch bei Versagung des Betriebsausgabenabzuges von Reisekosten

Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer den Gegenstand, für den er den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen will, dem unternehmerischen Bereich zugeordnet hat. Dies berechtigt grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug.

Anders, wenn ein Gegenstand dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet wird. Der Gegenstand gehört damit zum Privatvermögen und ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie sieht es aber aus, wenn ein nicht dem Unternehmen zugeordneter Gegenstand gelegentlich dem Unternehmer überlassen wird?

In diesen Fällen können die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gegenstands anfallenden Vorsteuerbeträge im Verhältnis der unternehmerischen zur nichtunternehmerischen Nutzung abgezogen werden. Bei einem Kraftfahrzeug handelt es sich i. d. R. um die Vorsteuer aus den Kosten für die Wartung und den Betrieb.

Vorsteuerbeträge, die unmittelbar und ausschließlich auf die unternehmerische Verwendung entfallen, können direkt und in vollem Umfang berücksichtigt werden. Wird z. B. das Kraftfahrzeug für eine betriebliche Fahrt genutzt, ist die damit verbundene Tankfüllung dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen und der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Gleiches gilt für Reparaturaufwendungen, die auf Grund eines Unfalls auf einer betrieblichen Fahrt verursacht wurden.

Dementsprechend ist bei der Umsatzsteuer ein Vorsteuerabzug aus den Kosten für eine Dienstreise des Unternehmers abzugsfähig. Hierzu zählen auch Vorsteuerbeträge aus den Kosten für Mehraufwendungen für Verpflegung.

Die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gilt nicht für die Mehraufwendungen für Verpflegung.

Die Begrenzung auf die Höchstbeträge im Einkommensteuerrecht ist deshalb für die Umsatzsteuer nicht anwendbar. Die Vorsteuerbeträge sind folglich bei Verpflegungsmehraufwand unbegrenzt abzugsfähig. Selbstverständlich ist eine ordnungsgemäße Rechnung unabdingbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Es lohnt sich deshalb, für diese Aufwendungen eine Rechnung anzufordern, um diese dann aufzubewahren und zu buchen. In diesem Zusammenhang hat die Änderung der Beurteilung der Voraussetzungen für die regelmäßige Arbeitsstätte durch den VI. Senat des BFH Bedeutung (siehe oben). Betroffene Unternehmer können in diesen Fällen die entstandenen Kosten nach Reisekostengrundsätzen abrechnen. Sie sollten daher stets sämtliche Belege/Rechnungen aufzubewahren, obwohl es sich bei der Einkommensteuer grundsätzlich um einen privaten Vorgang handelt.

Die Kosten für den Pkw werden ertragsteuerrechtlich über die Berücksichtigung der Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer erfasst. Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden begrenzt durch die jeweiligen Höchstbeträge des § 4 Abs. 1 Nr. 5 EStG, aber für die USt ist die gesonderte Ermittlung der Vorsteuerbeträge anhand der tatsächlichen Aufwendungen vorzunehmen.